

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Behm, Nicole Maisch, Hans-Josef Fell, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/6510 –**

Düngemittel- und Pestizidausbringung in Überschwemmungsgebieten

Vorbemerkung der Fragesteller

Infolge des Klimawandels ist in der Bundesrepublik Deutschland mit der Zunahme von Starkregenereignissen zu rechnen, was auf Grund der Veränderung der Landschaft und der Flussauen absehbar zu vermehrten Hochwasserereignissen führen wird. Die Frage nach der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in den landwirtschaftlich genutzten Überschwemmungsgebieten nach § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes erhält dadurch eine erhöhte Relevanz, da so die Gefahr steigt, dass durch das Hochwasser auch Dünge- und Pflanzenschutzmittel und ihre Abbauprodukte mit dem Boden fortgeschwemmt werden.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit strebt in der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt bis 2015 eine Anpassung des Ackerbaus in erosionsgefährdeten Bereichen der Auen und eine eingeschränkte Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in Bereichen an, die statistisch mindestens einmal in hundert Jahren überschwemmt werden (HQ 100), um erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Ausbringung von Düngemitteln in landwirtschaftlich genutzten Überschwemmungsgebieten?

Grundsätzlich ist auf allen landwirtschaftlichen Flächen die gute landwirtschaftliche Praxis einzuhalten. Nach der Düngeverordnung sind Aufbringungszeitpunkt und -menge von Düngemitteln so zu wählen, dass verfügbare oder verfügbar werdende Nährstoffe den Pflanzen weitestmöglich zeitgerecht in einer dem Nährstoffbedarf der Pflanzen entsprechenden Menge zur Verfügung stehen. Außerdem dürfen diese Stoffe nicht aufgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt oder wassergesättigt ist. Zudem ist ein direkter Eintrag von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden.

Über die Bestimmungen des landwirtschaftlichen Fachrechts hinaus regeln die Länder in, entsprechend den Vorgaben von § 31b Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) festgesetzten, Überschwemmungsgebieten für landwirtschaftlich genutzte Flächen oder sonstige Flächen durch Landesrecht, wie mögliche Erosionen oder erheblich nachteilige Auswirkungen auf Gewässer insbesondere durch Schadstoffeinträge vermieden oder verringert werden (§ 31b Abs. 3 WHG).

2. Welche Unterschiede in der Bewertung sieht die Bundesregierung beim Einsatz von Mineraldüngern und von Wirtschaftsdüngern in Überschwemmungsgebieten?

Die Unterschiede in der Wirkung von Mineraldüngern und Wirtschaftsdüngern sind unabhängig von Überschwemmungsgebieten. Ein pauschaler Vergleich von Düngemitteln ist nicht möglich, da Wirkungsweise und Wirkungsgeschwindigkeit sehr unterschiedlich sind.

3. Sieht die Bundesregierung Unterschiede in der Bewertung des Einsatzes von vergorener und unvergorener Gülle in Überschwemmungsgebieten, und wenn ja, welche?

Vergorene Gülle hat eine verbesserte Fließfähigkeit und ist besser pflanzenverträglich. Die vorhandenen Nährstoffe können von den Pflanzen leichter aufgenommen werden.

4. Welche Unterschiede in der Bewertung sieht die Bundesregierung je nachdem, ob es sich um Stickstoffdüngung, Phosphatdüngung oder Kaliumdüngung handelt?

Die Düngung hat unabhängig vom Nährstoff jeweils nach dem aktuellen Pflanzenbedarf zu erfolgen.

5. Wie bewertet die Bundesregierung die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in landwirtschaftlich genutzten Überschwemmungsgebieten?

Pflanzenschutzmittel werden vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) nur dann zugelassen, wenn ihre Anwendung keine nicht vertretbaren Auswirkungen auf den Naturhaushalt haben. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel werden mögliche Auswirkungen auf Gewässer durch Abtrift, Abschwemmung, Drainagen oder Verflüchtigung vom Umweltbundesamt bewertet. Als Ergebnis dieser Bewertung werden bei der Zulassung der Pflanzenschutzmittel vom BVL Managementmaßnahmen zur Risikominderung (z. B. Abstandsaufgaben) festgesetzt. Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass solche Maßnahmen sich auch positiv auf Überschwemmungsgebiete auswirken, obwohl sie in die Bewertung nicht explizit einbezogen sind.

Mit den verfügbaren Modellen zur Ermittlung der zu erwartenden Expositionskonzentrationen in Gewässern ist bisher keine verlässliche Abschätzung der Gewässerbelastungen als Folge von Überschwemmungen möglich. Die Entwicklung eines verlässlichen quantitativen Expositionsmodells dürfte wegen der schwer vorhersagbaren Wassermengen in konkreten Überschwemmungsgebieten auch sehr schwierig oder sogar unmöglich sein.

6. Welche Probleme sieht die Bundesregierung bei der Ausbringung von Düngemitteln in Überschwemmungsgebieten hinsichtlich der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie und des Erhaltes artenreicher Stromtalwiesen an (bitte Unterscheidung zwischen Mineraldünger und Wirtschaftsdünger sowie zwischen Stickstoff-, Phosphat- und Kalidüngern)?

Die Bestandsaufnahme nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat ergeben, dass diffuse Nährstoffeinträge in Oberflächengewässer eine der Hauptursachen für das Verfehlen des guten Gewässerzustands sind. Ob und inwieweit die Düngung in Überschwemmungsgebieten dabei eine Rolle spielt, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Sollte dies der Fall sein und die bisher getroffenen Maßnahmen auf Bundes- und Länderebene nicht ausreichen, können in den bis Ende 2009 zu erstellenden Maßnahmenprogrammen der Länder nach WRRL weitere geeignete standortspezifische Maßnahmen getroffen werden. Dabei könnte, soweit erforderlich, auch zwischen Mineraldünger und Wirtschaftsdünger unterschieden werden.

7. Welche Regelungen hat die Bundesregierung im Wasserrecht und/oder im Düngerecht getroffen, um eine Ausbringung von Düngemitteln speziell in Überschwemmungsgebieten zu unterbinden oder einzuschränken?

Nach § 31b Abs. 2 WHG sind die Länder spätestens bis zum 10. Mai 2012 zur Ausweisung von Überschwemmungsgebieten verpflichtet, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Sie erlassen in diesen Gebieten die dem Schutz vor Hochwassergefahren dienenden Vorschriften. Entsprechend § 31b Abs. 3 WHG ist durch Landesrecht in den Überschwemmungsgebieten zu regeln, wie mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer insbesondere durch Schadstoffeinträge zu vermeiden oder zu verringern sind. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

8. Plant die Bundesregierung darüber hinausgehende Regelungen zu treffen, um zukünftig eine Ausbringung von Düngemitteln in Überschwemmungsgebieten zu unterbinden oder einzuschränken, und wenn ja, welche?

Nein

9. Welche Regelungen hat die Bundesregierung im Wasserrecht und/oder im Pflanzenschutzrecht getroffen, um eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln speziell in Überschwemmungsgebieten zu unterbinden oder einzuschränken?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Plant die Bundesregierung darüber hinausgehende Regelungen zu treffen, um zukünftig eine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln in Überschwemmungsgebieten zu unterbinden oder einzuschränken, und wenn ja, welche?

Nein

11. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, die Ausbringung von Düngemitteln zumindest kurz vor und während der Zeiten, zu denen in einem bestimmten Flusslauf üblicherweise mit Überflutungen zu rechnen ist, zu unterbinden?

Die bestehenden Regelungen werden als ausreichend erachtet.

12. Hält es die Bundesregierung für sinnvoll, die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln zumindest kurz vor und während der Zeiten, zu denen in einem bestimmten Flusslauf üblicherweise mit Überflutungen zu rechnen ist, zu unterbinden?

Die bestehenden Regelungen werden als ausreichend erachtet.

13. Ist es den Bundesländern möglich, entsprechende Beschränkungen für Düngemittel und für Pflanzenschutzmittel zu erlassen, oder obliegt die Gesetzgebungskompetenz hierfür allein dem Bund?

Nach § 8 des Pflanzenschutzgesetzes bleiben Befugnisse der Länder unberührt, Vorschriften zu erlassen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten nach wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Bestimmungen und die Einzelheiten der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung oder Anzeige abhängig zu machen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

14. Werden im Rahmen der GAK besondere Programme zur Extensivierung von Flächen in Überschwemmungsgebieten angeboten, und schränken diese Programme die Ausbringung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln über die bei Extensivierungsprogrammen üblichen Vorgaben hinaus ein?

Wie viele Flächen werden in diesen Programmen bewirtschaftet?

Die einschlägigen „Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung“ der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ enthalten ein breit angelegtes Angebot an Agrarumweltmaßnahmen. Die Länder können innerhalb dieses Rahmens Maßnahmen auch speziell auf Überschwemmungsgebiete ausrichten oder die Beihilfenhöhe gebietsspezifisch differenzieren. Die Maßnahme „Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland“ sieht für festgesetzte Überschwemmungsgebiete bereits eine solche Beihilfedifferenzierung vor. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele Flächen von den Ländern ausdrücklich als Überschwemmungsflächen im Rahmen dieser GAK-Fördermaßnahmen einbezogen sind.